

Thema: Mindestlohn ab 01.01.2017 im Bezug auf die Minijobs

Ab dem **01.01.2017** müssen Arbeitgeber den neuen Mindestlohn in Höhe von **8,84 EUR pro Stunde** berücksichtigen.

In der **Land- und Forstwirtschaft**, für Zeitungsausträger und für Saisonkräfte gilt ab **1.1.2017** der Mindestlohn von **8,50 EUR pro Stunde**. Ab dem 1.1.2018 gilt der festgesetzte Mindestlohn von 8,84 EUR.

Worauf Sie achten müssen, damit die 450-EUR-Grenze nicht überschritten wird, sollen Ihnen die folgenden Ausführungen zeigen. Der monatliche Arbeitslohn eines Minijobbers darf 450 EUR nicht übersteigen. Eine Ausnahme wäre nur die Arbeitszeitflexibilisierung, hier gilt die Jahresgrenze von derzeit 5.400,00 EUR. Daher ist seit dem 1.1.2015 unbedingt darauf zu achten, dass die Arbeitszeit so festgelegt wird, dass diese multipliziert mit dem Mindestlohn bis 31.12.2016: 8,50 EUR und ab 2017: 8,84 EUR pro Stunde nicht zu einer Überschreitung der 450-EUR-Grenze führt. Das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie sieht beim Mindestlohn keine Ausnahmen für Minijobs vor. Bereits bestehende Branchenmindestlöhne haben weiterhin Bestand, soweit diese höhere Mindestlöhne als 8,50 EUR bzw. 8,84 EUR je Stunde vorsehen. Am 31.12.2016 läuft die Übergangsregelung aus, nach der es erlaubt war, tariflich vereinbarte Mindestlöhne zu vereinbaren, auch wenn dadurch der Lohn unter 8,50 EUR lag. Zu den Ausnahmen zählten Branchenmindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Soweit diese Branchenmindestlöhne oder Lohnuntergrenzen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung unterhalb von 8,50 EUR festgesetzt waren, gelten diese noch bis zum 31.12.2016 fort.

Muss der Arbeitgeber ab 01.01.2017 etwas tun?

Ja, Arbeitgeber **müssen** bei allen Minijobs prüfen, wie sich der Mindestlohn von 8,84 EUR pro Stunde ab 2017 auswirkt. Die **maximale Arbeitszeit** für geringfügig Beschäftigte (Minijob, § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) beträgt **50,75 Stunden**. Dies ergibt einen Bruttolohn von **448,63 EUR** (50,75 Stunden × 8,84 EUR).

Die Konsequenz ist, dass der Arbeitgeber für das gesamte Jahr (also für einen Zeitraum von 12 Monaten) prüfen muss, ob beim Minijobber die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR eingehalten wird. Bei dieser Betrachtung sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen zu erfassen. Diese **Prüfung** muss der Arbeitgeber zu **Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses und jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres durchführen**. Bei einem Mindestlohn von 8,84 EUR (ab 2017) muss die vereinbarte und tatsächliche Arbeitszeit im Monat weniger als 51 Stunden betragen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben keine Möglichkeit, von diesem Betrag nach unten abzuweichen. Der Rechtsanspruch auf 8,84 EUR bleibt auch dann bestehen, wenn ein niedrigerer Betrag vereinbart werden sollte.

Beispiel: Auswirkungen des Mindestlohns auf die monatliche Arbeitszeit bei Minijobs

Ein Minijobber, der bei einem Arbeitslohn von 8,50 EUR im Monat 52 Stunden arbeitet, erhält im Monat einen Betrag von 442 EUR. Ab dem 1.1.2017 hat er einen Anspruch auf 8,84 EUR × 52 Stunden = 459,68 EUR im Monat und liegt damit über dem Grenzwert von 450 EUR.

→ **Soll der Minijob beibehalten werden, muss die Arbeitszeit verringert werden!**

Wichtig: Bei der Ermittlung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen zu berücksichtigen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass auch die Beschäftigten überprüft werden müssen, die über 450 EUR verdienen und bisher nur den Mindestlohn in Höhe von 8,50 EUR erhalten. Hier muss auch der Stundenlohn bzw. das Gehalt angepasst werden.